

STELLUNGNAHME

zum Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (S. KBBG)

Wien, am 10.04.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch die Republik Österreich hat sich Österreich (und damit auch die Bundesländer) zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet.

Art. 24 UN-BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen. Dieses inklusive Bildungssystem müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderungen besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft befähigt werden.

Zum konkreten Entwurf:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der Novelle festgeschrieben wird, dass keine neuen heilpädagogischen Gruppen mehr eingerichtet werden dürfen.

Um jedoch ein inklusives Kinderbildungssystem aufzubauen, sind die in der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats vom 17.01.2019 zum Entwurf des Salzburger Kinderbetreuungsgesetz aufgezählten Änderungen umzusetzen. Diese betreffen die Sprachförderung (§ 15 S. KBBG), die Besuchspflicht (§ 22 Abs 5 S. KBBG) und die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen (§ 28 S. KBBG).¹

Darüber hinaus sind nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen:

Zu § 18:

Eine barrierefreie Gestaltung der Umwelt ist die Grundvoraussetzung dafür, dass jedes Kind chancengleich den Kindergarten besuchen kann.

Daher ersucht der Österreichische Behindertenrat, dass in § 8 S. KBBG bzw. in den §§ 7 ff Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 präzisiert wird, dass sich der Standard an Barrierefreiheit nach den ÖNORMEN B 1600 ff zu richten hat

Zu § 19 Abs 2 und 3:

Um den Bedürfnissen von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf zu entsprechen, kann es erforderlich sein, dass kleinere Gruppen gebildet werden müssen.

Dass Kinder mit Behinderungen bei der Ermittlung der Höchstzahlen doppelt gezählt werden, reicht dazu jedoch nicht aus. Der Behindertenrat fordert daher, dass im Gesetz festgeschrieben wird, dass im erforderlichen Fall kleinere Gruppe gebildet werden müssen.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich weiterhin gerne bereit, den Prozess unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner

¹ Siehe dazu die Ausführungen zu §§ 1b, 2b Abs 5 Z 2 und 20 Abs 5 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 in der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats vom 17.01.2019. Unter URL: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/01/Stellungnahme-KinderbetreuungsgG.pdf>.